

AINEDTER & AINEDTER

RECHTSANWÄLTE UND VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

DR. MANFRED AINEDTER

MAG: KLAUS AINEDTER

RECHTSANWÄLTE

Landesgericht für Strafsachen Wien

Landesgerichtstraße 11

1080 Wien

Per Web-ERV

15 Hv 1/17z

Angeklagter

Mag Karl-Heinz Grasser

geb 02.01.1969

Seebichlweg

6370 Kitzbühel

vertreten durch

AINEDTER & AINEDTER

Rechtsanwälte

Taborstraße 24A

1020 Wien

und durch

Wess Kux Kispert & Eckert

Rechtsanwalts GmbH

(FN 391101z)

Himmelpfortgasse 20/2

1010 Wien

(Vollmacht erteilt)

wegen

§ 153 (1 und 3) StGB ua

wkk law

Wess Kux Kispert & Eckert
Rechtsanwalts GmbH
(HG Wien FN 391101z)

Rechtsanwälte

Dr Nikolaus Adensamer

Dr Alrun Cohen

Mag Harald Czermak

Univ-Prof Dr Georg Eckert

Mag Irene Haiderer

Mag Bernhard Kispert

Mag Christian Kux, MBL

Mag Markus Machan

Dr Norbert Wess LLM, MBL

Rechtsanwaltsanwärter

Mag Maximilian Breisch

Dr Katharina Dangl

Dr Veronika Kögl

Dr Vanessa McAllister, LLM oec

Mag Roland Patsch

Mag Hanna Portenkirchner

Mag Nicolas Schober, BSc (WU)

Dr Julia Schröder

Mag Sebastian Wöss

Kanzleisitz

Himmelpfortgasse 20/2

A - 1010 Wien

t +43 1 532 13 00

f +43 1 532 13 00 90

e office@wkklaw.at

w www.wkklaw.at

Kontoverbindungen Wess Kux Kispert
& Eckert Rechtsanwalts GmbH

Anderkonto:

Erste Bank

IBAN AT802011182215883501

BIC GIBAATWW

Honorarkonto:

Erste Bank

IBAN AT102011182215883500

BIC GIBAATWW

ADV M P131618 - UID ATU 67712246

Antrag auf Ablehnung wegen Ausgeschlossenheit

1-fach

7 Beilagen



LAWYERS COOPERATION

Internationale Zusammenarbeit unabhängiger Rechtsanwaltskanzleien

www.lawyerscooperation.org

Austria The Netherlands United Kingdom Belgium Germany Czech Republic Switzerland Spain France Luxembourg Italy

In umseits näher bezeichneter Strafsache stellt Mag Karl-Heinz GRASSER durch seine ausgewiesenen Rechtsvertreter nachfolgenden

Antrag

auf Ablehnung wegen Ausgeschlossenheit

der vorsitzenden Richterin, Mag Marion HOHENECKER, gemäß § 44 Abs 3 in Verbindung mit § 43 Abs 1 Z 3 StPO, und führt hierzu aus wie folgt:

1. Ablehnungsantrag vom ersten Hauptverhandlungstag am 12.12.2016

Um Wiederholungen zu vermeiden, darf vorweg auf den Ablehnungsantrag verwiesen werden, den die Verteidigung des Erstangeklagten eingangs dieser Hauptverhandlung, am 12.12.2016, gestellt hat. Der Antrag wurde auch eingangs der Hauptverhandlung per Web-ERV eingebracht und ist in der **ON 3542** einjournalisiert. Gegenstand dieses Antrags waren, wie als bekannt vorausgesetzt werden darf, Twitter-Meldungen von Dr Manfred HOHENECKER, Ehemann der vorsitzenden Richterin und Richter für Strafsachen am Landesgericht Korneuburg. Den in diesem Antrag zitierten Twitter-Meldungen ist gemein, dass ihnen allesamt eine tiefe Abneigung des Dr Manfred HOHENECKER gegen Mag Karl-Heinz GRASSER zu entnehmen ist.

Dieser Antrag wurde vom Schöffensenat am 12.12.2016 mit Beschluss abgewiesen. Begründend wurde die Ablehnung im Wesentlichen damit, dass es „*nicht dem Zeitgeist*“ entspreche, „*einer Richterin die Meinung des Ehemannes kritiklos umhängen zu wollen*“ (Protokoll 1. HV-Tag, Seite 61).

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass dieser Antrag auf Ablehnung wegen Ausgeschlossenheit ungeachtet dieser Schöffensenatsentscheidung und ungeachtet der folgenden Ausführungen aufrecht bleibt.

2. Rechtskräftige disziplinarrechtliche Verurteilung von Dr Manfred HOHENECKER

Aufgrund der medialen Berichterstattung zu dieser Hauptverhandlung insgesamt und zum am ersten Hauptverhandlungstag gestellten Ablehnungsantrag wurden die Twitter-Meldungen von Dr Manfred HOHENECKER öffentlich bekannt.

Wie nun seit der gestrigen Medienberichterstattung bekannt ist, wurde offenbar dieser Ablehnungsantrag – wobei zum Beginn des Disziplinarverfahrens der Verteidigung des Erstangeklagten naturgemäß keine Informationen vorliegen – auch zum Anlass genommen, ein **Disziplinarverfahren gegen Dr Manfred HOHENECKER einzuleiten**.

Unter anderem die Tageszeitung „Die Presse“ berichtete in ihrer gestrigen Print-Ausgabe über die rechtskräftige disziplinarrechtliche Verurteilung von Dr Manfred HOHENECKER und nimmt dabei auch ausdrücklich auf jene Tweets Bezug, die von Seiten der Verteidigung im ersten Ablehnungsantrag vom 12.12.2017 thematisiert wurden. Der Bericht von „Die Presse“ wird unter Einem als Beilage ./1 vorgelegt. Die Medienberichterstattung zum Disziplinarverfahren von Dr HOHENECKER hatte offenbar den Hintergrund, dass nunmehr auch die Entscheidung des OGH in diesem Disziplinarverfahren im Rechtsinformationssystem des Bundes, kurz: RIS, elektronisch abrufbar und öffentlich einsehbar ist. Diese Entscheidung des OGH vom 04.07.2019 wird als Beilage ./2 beigelegt.

Der Medienberichterstattung und der OGH-Entscheidung zum Disziplinarverfahren gegen Dr Manfred HOHENECKER sind Informationen zu entnehmen, die der Verteidigung des Erstangeklagten **bisher unbekannt** waren. Diese Informationen führen jedoch aus Sicht der Verteidigung zur **Notwendigkeit einer neuerlichen Antragstellung** und Beurteilung des objektiven Anscheins der Befangenheit der vorsitzenden Richterin, Mag Marion Hohenecker, im Sinn des § 43 Abs 1 Z 3 StPO.

Aus diesem Grund wird mit dem gegenständlichen Antrag die Besetzung des Schöffensenats mit einer **ausgeschlossenen Richterin**, nämlich der Vorsitzenden Mag Marion HOHENECKER, abermals **ausdrücklich gerügt**.

Denn aus Sicht der Verteidigung des Erstangeklagten treten nunmehr folgende Gründe zu den bisher bekannten Gründen hinzu, die sowohl isoliert betrachtet, als auch in

Zusammenschau mit den bisher bereits vorgetragenen Gründen der Befangenheit, jedenfalls geeignet sind, die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit der vorsitzenden Richterin Mag Marion HOHENECKER in Zweifel zu ziehen:

a) Thematisierung der tiefen Abneigung gegenüber Mag GRASSER im Hause HOHENECKER

Der Entscheidung des OGH ist zu entnehmen, dass der Tweet vom 06.09.2015 in Bezug auf eine Tatort-Folge mit der Wortfolge „Gäb's den #tatort wirklich, wäre #Grasser in Lebensgefahr“ (vgl etwa den Screenshot dieses Tweets in Beilage ./5 der **ON 3542**), folgenden Hintergrund hat:

*„Am 6. September 2015 war im ORF-Fernsehen im Hauptabendprogramm ein Film der Krimireihe „Tatort“ zu sehen, in dem Personen, die ein Verbrechen begangen hatten, hierfür aber aufgrund von Unzulänglichkeiten in der Strafverfolgung oder aus sonstigen Gründen nicht vor Gericht gestellt oder verurteilt worden waren, von einem Scharfschützen im Wege der Selbstjustiz ermordet werden. **Der Beschuldigte** [Anm: Dr Manfred HOHENECKER] **sah diesen Film gemeinsam mit seinem Sohn Mag. Marcus H* an. Danach twitterte letzterer** [Anm: gemeint ist der Sohn von Dr Manfred HOHENECKER und zugleich Stiefsohn der vorsitzenden Richterin, Mag Marcus HOHENECKER] **im Einverständnis mit dem Beschuldigten unter dessen Account den Tweet 5. des freisprechenden Erkenntnisses** [Anm: dabei handelt es sich um den zuvor zitierten Tweet vom 06.09.2015], wodurch der **Beschuldigte und sein Sohn zum Ausdruck bringen wollten**, dass sie Mag GRASSER der **Korruption im Sinn der später gegen diesen erhobenen Anklage für schuldig empfanden und ihn abstrakt gefährdet sahen**, „einem selbsternannten Rächer“ zum Opfer zu fallen“.*

Offenbar wurde daher eben dieser Tweet zu jener Folge vom Tatort vom **Stiefsohn der vorsitzenden Richterin**, Mag Marcus HOHENECKER, abgeschickt, nachdem eine **gemeinsame Diskussion bzw Erörterung** zwischen Dr Manfred HOHENECKER und Mag Marcus HOHENECKER erfolgte, mit dem Ergebnis, dass sie beide der Auffassung sind, Mag GRASSER sei der Korruption, wie sie kurz gefasst Gegenstand dieser Hauptverhandlung ist, schuldig.

Dass eine solche **mündliche Diskussion bzw Erörterung** zur gemeinsamen, wohl gemerkt bekanntlich äußerst negativen, Meinung über Mag GRASSER erfolgt ist, ist

unzweifelhaft dem Umstand zu entnehmen, dass nach den Verfahrensergebnissen im Disziplinarverfahren

- der Twitter-Account von Dr Manfred HOHENECKER auf dessen Laptop zuhause eingerichtet war,
- Dr Manfred HOHENECKER und Mag Marcus HOHENECKER die entsprechende Tatort-Folge gemeinsam, also offenbar ebenfalls bei Dr Manfred HOHENECKER zuhause, angesehen haben und
- Mag Marcus HOHENECKER diesen Tweet ausdrücklich im Einverständnis mit Dr Manfred HOHENECKER über dessen Twitter-Account „Manfred H. @MHohenecker“ veröffentlicht.

Dadurch entsteht daher umso mehr der Eindruck, **dass im Rahmen des Zusammenlebens** der Familie der vorsitzenden Richterin, Mag Marion HOHENECKER, die Meinung ihres Ehemanns, Dr Manfred HOHENECKER, und ihres Stiefsohns, Mag Marcus HOHENECKER, **über Mag Karl-Heinz GRASSER und die anklagegegenständlichen Vorwürfe inhaltlich besprochen** werden. Wenngleich der OGH-Entscheidung nicht zu entnehmen ist, ob die vorsitzende Richterin bei eben diesem Vorfall selbst persönlich anwesend war, ist der Eindruck nicht von der Hand zu weisen, dass die **ablehnende Haltung** gegenüber Mag Karl-Heinz GRASSER augenscheinlich **offen zwischen zwei von drei Familienmitgliedern thematisiert** wird.

Umso erstaunlicher ist, dass den Verfahrensergebnissen des Disziplinarverfahrens darüber hinaus zu entnehmen ist, dass Dr Manfred HOHENECKER und Mag Marcus HOHENECKER sich sogar **explizit darin einig** sind, dass sie Mag GRASSER „*der Korruption im Sinn der später gegen diesen erhobenen Anklage für schuldig*“ empfinden. Daraus zeigt sich, dass **zwei Mitglieder der Familie HOHENECKER** eine **explizite Meinung zu der gegenständliche Anklage** haben, nämlich dass sie Mag GRASSER dieser angeklagten Fakten **für schuldig empfinden**.

Die vorsitzende Richterin in eben diesem Verfahren, das die Anklage gegen Mag Karl-Heinz GRASSER zum Gegenstand hat, ist nun aber **ausgerechnet ein weiteres Mitglied dieser Familie, nämlich Mag Marion HOHENECKER**.

Die vorsitzende Richterin ist daher nicht nur der mehrfach und unverblümt über Twitter zum Ausdruck gebrachten Meinung ihres Ehemannes tagtäglich ausgesetzt – was bereits Gegenstand des ersten Ablehnungsantrags vom 12.12.2017 war –, sondern, wie nunmehr bekannt wurde, geht diese Meinung ihres Ehemannes sogar explizit dahin, **dass Mag GRASSER „schuldig“ im Sinn dieser Anklage sei**. Zudem wurde nunmehr bekannt, dass auch **ihr Stiefsohn**, Mag Marcus HOHENECKER, der auch politisch aktiv ist, nämlich bei der österreichischen Piratenpartei, ebenso explizit den Standpunkt vertritt, Mag GRASSER sei schuldig. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Dr Manfred HOHENECKER über seinen Twitter-Account offenbar in regem Austausch mit Politikern und Journalisten steht, die, wie bekannt ist, eine ähnliche Meinung über die gegen Mag Karl-Heinz GRASSER erhobene Anklage haben, nämlich mit dem Chefredakteur des Falter, Dr Florian KLENK (vgl Beilage ./3 der **ON 3542**), wobei dieser Tweet (Stichwort BANDION-ORTNER) auch Gegenstand des Disziplinarverfahrens war, und mit dem Nationalratsabgeordneten Dr Peter PILZ (vgl Beilage ./11 der **ON 3542**), wobei jener Tweet ebenfalls Gegenstand des Disziplinarverfahrens (Stichwort Hannes ANDROSCH) war.

Dass die dem gegenständlichen Hauptverfahren zugrundeliegenden Vorwürfe, wie sie in der Anklageschrift vom 20.07.2016, festgehalten sind, daher **im Hause HOHENECKER inhaltlich erörtert** werden, ist im Lichte dieser neuen Erkenntnisse nicht nur eine theoretische Möglichkeit, sondern ist davon zumindest im Sinne eines objektiven Anscheins der Befangenheit **jedenfalls auszugehen**.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass es für den gegenständlich erforderlichen, aber auch ausreichenden, objektiven Anschein der Befangenheit nicht darauf ankommt, ob die vorsitzende Richterin diese Meinung, die ihr Ehemann und ihr Stiefsohn offenkundig teilen, tatsächlich ebenfalls teilt. Ebenso geht es nicht darum, ihr die Meinung ihres Ehemannes und/oder ihres Stiefsohnes als die ihrige „umzuhängen“, wie dies wohl mit der Begründung zur Abweisung des ersten Ablehnungsantrags zum Ausdruck gebracht werden sollte. Denn es geht nicht darum, der vorsitzenden Richterin die Meinung ihrer Familienmitglieder zum Vorwurf zu machen; es geht auch nicht darum, ob sie sich selbst subjektiv als befangen erachtet. Es geht schlicht darum, aufzuzeigen, dass **unbestreitbar** ist, dass diese nunmehr sogar **öffentlich bekannte Meinung von ihrem Ehemann und ihrem Stiefsohn über Mag Karl-Heinz GRASSER** die vorsitzende Richterin in ihrer Auffassung über die verfahrensgegenständlichen Vorwürfe **nicht**

unerheblich zu beeinflussen vermag und dass damit jedenfalls eine **Hemmung zur unparteiischen Entscheidung durch sachfremde psychologische Motive** vorliegt (vgl OGH 13.03.2008, 12 Os 11/08x).

Ob die vorsitzende Richterin sich **dieses Einflusses zu 100 % entziehen** kann – was wohl allein aus psychologischen Gesichtspunkten kaum möglich erscheint – ist nicht relevant, denn es besteht unabhängig davon jedenfalls der **objektive Anschein**, dass ihre Meinung zu den verfahrensgegenständlichen Vorwürfen durch die Meinung ihres Ehegatten und ihres Stiefsohnes **maßgeblich beeinflusst** wird und sie aufgrund dieser sachfremden psychologischen Motive an einer unparteiischen Entscheidung gehemmt ist. Noch einmal ist darauf hinzuweisen, dass es im Sinn der Rechtsprechung des EGMR und des OGH nicht darauf ankommt, dass sie sich selbst subjektiv für befangen hält oder ob sie objektiv tatsächlich befangen ist; es genügt der **objektive Anschein, dass ihre volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel gezogen werden kann** (OGH 29.06.1988, 14 Os 189/87; 18.01.2011, 5 Ob 143/10y; EGMR 21.12.2000, *Wettstein vs SUI*, 33958/96).

b) Ablehnungsantrag der Verteidigung von Mag GRASSER als Erschwerungsgrund

Nicht weniger beachtlich sind die Ausführungen des OGH zur Strafzumessung. Dabei erscheint insbesondere die folgende Passage bemerkenswert:

*„Bei der Strafbemessung wertete der Oberste Gerichtshof die – über das Tatbestandserfordernis des § 101 Abs 1 RStDG noch hinausgehende [...] – Tatwiederholung sowie den Umstand als **erschwerend**, dass die **Taten zu einer Beeinträchtigung der Durchführung des von der Ehegattin des Beschuldigten seit 2017 geleiteten Strafverfahrens gegen Mag GRASSER (zumindest in Form eines Ablehnungsantrags gegen die Vorsitzende) führten, ...**“*

Nachdem Dr Manfred HOHENECKER zunächst freigesprochen wurde, hat der OGH nach der Berufung des Disziplinaranwalts diesen Freispruch im Hinblick auf vier Twitter-Meldungen, die auch allesamt Gegenstand des ersten Ablehnungsantrags waren, diesen Freispruch aufgehoben und Dr Manfred HOHENECKER zu einer Geldstrafe in der Höhe eines Monatsbezugs verurteilt. Dies ist nicht nur der OGH-Entscheidung, sondern auch

der Medienberichterstattung (vgl. Beilage ./1) zu entnehmen und ist somit öffentlich bekannt.

Der OGH hat neben der Tatwiederholung **ausdrücklich als erschwerend** angenommen, dass die dort verfahrensgegenständlichen Twitter-Meldungen des Dr. Manfred HOHENECKER zu einer „*Beeinträchtigung der Durchführung*“ dieser Hauptverhandlung, eben unter der Leitung der Ehegattin des Dr. Manfred HOHENECKER, führten, nämlich „*zumindest in Form eines Ablehnungsantrags*“, und diesen Umstand auch ausdrücklich als Begründung herangezogen hat, warum im konkreten Fall sogar eine **Geldstrafe** verhängt wurde (und nicht mit einem bloßen Verweis das Auslangen gefunden wurde).

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung erscheint es **ausgeschlossen**, dass im Rahmen eines familiären Zusammenlebens von zwei Eheleuten genau ein solcher Umstand, nämlich dass die Verhängung einer Geldstrafe in Folge der rechtskräftigen Verurteilung des Ehegatten wegen eines Disziplinarvergehens just damit begründet wurde, dass dies die von der Ehegattin zu führende Hauptverhandlung beeinträchtigt hat, **nicht besprochen** werde. Vielmehr ist zumindest im Sinn des objektiven Anscheins davon auszugehen, dass ein solcher Vorfall – der angesichts der verhängten Geldstrafe in Höhe eines Monatsbezugs aufgrund einer rechtskräftigen disziplinarrechtlichen Verurteilung nicht gerade von ganz untergeordneter Bedeutung erscheint – **zwischen zwei Eheleuten besprochen und diskutiert** wird. Immerhin ist, so zumindest aus Sicht der Verteidigung des Erstangeklagten, eine rechtskräftige disziplinarrechtliche Verurteilung in einer Richter-Laufbahn schon für sich allein betrachtet ein bedeutendes Vorkommnis; dass diese Verurteilung dann auch noch gerade mit der Verhängung einer spürbaren Geldstrafe geendet hat, die damit begründet wurde, dass das von der Ehegattin geführte Verfahren „beeinträchtigt“ wurde, ist ein zwischen Ehegatten wohl derart einschneidendes Erlebnis, dass ein gänzlichliches Ausblenden dieser Vorkommnisse im täglichen Zusammenleben schier unmöglich und vor allem völlig undenkbar erscheint.

c) Ablehnungsantrag der Verteidigung von Mag. GRASSER als wesentliches Begründungselement

Hinzukommt, dass der OGH auch in einem anderen Zusammenhang auf den Ablehnungsantrag der Verteidigung des Mag. GRASSER vom 12.12.2017 Bezug genommen hat:

*„Soweit sich der Beschuldigte diesbezüglich auf die Feststellungen des Disziplinargerichts beruft, wonach (gemeint: im Jahr 2015) „nicht erkennbar“ gewesen sei, dass die Tweets von ihm stammten oder zumindest mit seiner Billigung veröffentlicht worden waren, vernachlässigt er die – oben dargestellten – weiteren Ausführungen im Erkenntnis, denen zufolge die Möglichkeit einer Zuordnung durch Twitter-Nutzer der Sache nach gerade nicht ausgeschlossen wird. Ob die Tweets in der Folge „tatsächlich gesehen und gelesen“ wurden, ist ohne Relevanz. Im Übrigen lässt das Vorbringen der Gegenausführung auch die **festgestellte Kenntnisnahme und Zuordnung durch den Verteidiger des Mag GRASSER** und die folgende mediale Berichterstattung darüber außer Acht“.*

Während der erstinstanzliche Freispruch ua damit begründet wurde, dass die im Disziplinarverfahren gegenständlichen Tweets nicht mit der erforderlichen Sicherheit dem Beschuldigten zugeordnet werden konnten, hat der OGH ausdrücklich klargestellt, dass ausreicht, dass Dr Manfred HOHENECKER durch sein Verhalten die Gefahr der Zuordnung der Mitteilungen zu einem Richter als Absender geschaffen hat. Als eines der Argumente für diese Auffassung hat der OGH auch die „festgestellte Kenntnisnahme und Zuordnung“ durch die Verteidigung des Erstangeklagten und die an den Ablehnungsantrag anknüpfende mediale Berichterstattung angeführt.

Aus diesem Grund ist daher ein wesentlicher Bestandteil für die nunmehr erfolgte Verurteilung durch den OGH – nach dem Freispruch in erster Instanz –, dass im gegenständlichen Hauptverfahren eben jener Ablehnungsantrag am 12.12.2017 unter mehrfacher Bezugnahme auf Tweets von Dr Manfred HOHENECKER gestellt wurde. Auch aus diesem Grund erscheint es **denk unmöglich**, dass die Eheleute HOHENECKER das gegen Dr HOHENECKER geführte Disziplinarverfahren und das von Mag HOHENECKER geführte BUWOG-Hauptverfahren nicht gemeinsam erörtern.

d) Mediale Berichterstattung über die disziplinarrechtliche Verurteilung

Über die erfolgte disziplinarrechtliche Verurteilung von Dr Manfred HOHENECKER fand sich nicht nur in der gestrigen Ausgabe der „Die Presse“ ein entsprechender Bericht (Beilage ./1), sondern auch auf orf.at und auf der Internetseite von Der Standard. Diese Entscheidung des OGH fand daher nicht nur medial Beachtung, sondern wurde sie damit zeitgleich auch einer breiten Öffentlichkeit bekannt. Die zugrunde liegende OGH-

Entscheidung wird zudem mit ihrer Geschäftszahl zitiert und kann sie von jedermann im Rechtsinformationssystem des Bundes im Volltext aufgerufen werden.

Die tiefe Abneigung von Dr Manfred HOHENECKER gegen Mag Karl-Heinz GRASSER ist damit nicht nur einmal mehr öffentlich wahrnehmbar, sondern ist nunmehr auch öffentlich bekannt, dass a) der Stiefsohn der vorsitzenden Richterin diese tiefe Abneigung gegen Mag GRASSER teilt und ihn ebenso wie Dr Manfred HOHENECKER als „schuldig“ im Sinne der verfahrensgegenständlichen Vorwürfe erachtet, b) Dr Manfred HOHENECKER wegen der im BUWOG-Verfahren thematisierten Twitter-Meldungen disziplinarrechtlich rechtskräftig verurteilt wurde und c) der OGH in seiner Begründung und in der Strafzumessung ausdrücklich auf den Ablehnungsantrag der Verteidigung des Erstangeklagten vom 12.12.2017 Bezug nahm.

Es ist wohl unbestritten, dass sich Eheleute mitunter auch über ihre beruflichen Aufgaben, Schwierigkeiten und Herausforderungen austauschen, dies umso mehr, wenn sie beide denselben Beruf ausüben, nämlich das Richteramt in Strafsachen. Umso naheliegender ist es, dass ein solcher Austausch auch gerade dann stattfindet, wenn zwei so einschneidende berufliche Erlebnisse in einer einzigartigen Verbindung miteinander verknüpft sind: die Hauptverhandlung in Sachen BUWOG, für welche die vorsitzende Richterin Mag Marion HOHENECKER seit Frühjahr 2017 ausschließlich tätig ist, auf der einen Seite, und die rechtskräftige disziplinarrechtliche Verurteilung des Dr Manfred HOHENECKER im Juli 2019 auf der anderen Seite; und die einzigartige Verbindung darin bestehend, dass sich Mag Marion HOHENECKER eingangs dieser Hauptverhandlung mit einem auch medial und in der Öffentlichkeit breit thematisierten Ablehnungsantrag, der auf Twitter-Meldungen ihres Ehegatten fußt, konfrontiert sah, und dass gegen Dr Manfred HOHENECKER just wegen dieses Ablehnungsantrags ein Disziplinarverfahren eröffnet wurde, das letztlich in einer rechtskräftigen Verurteilung und der Verhängung einer Geldstrafe geendet hat.

Dass gerade diese einzigartige Verbindung zwischen dem Disziplinarverfahren von Dr Manfred HOHENECKER und der BUWOG-Hauptverhandlung, geleitet von Mag Marion HOHENECKER, auch in der Öffentlichkeit so wahrgenommen wird, zeigt plakativ die Schlagzeile zum gestrigen Online-Artikel des Der Standard, die lautet: „**Ehemann von Buwog-Richterin wegen Grasser-Tweets bestraft**“ (Beilage ./3). Außerdem sei auf die weiteren Medienberichte verwiesen, die allesamt die Verhängung einer Disziplinstrafe

über den Ehemann der vorsitzenden Richterin wegen „Anti-Grasser-Tweets“ ausführlich und öffentlichkeitswirksam thematisieren (Artikel von kleienzeitung.at „Disziplinarstrafe Mann von Grasser-Richterin wegen Anti-Grasser-Tweets verurteilt“, Beilage ./5; Artikel der APA, „Grasser-Tweets –Richter geht gegen OGH-Urteil zum EGMR / OGH verurteilte Richter wegen disziplinarrechtlichen Vergehens – Richter will Urteil beim Menschenrechtsgerichtshof anfechten“, Beilage ./6; Bericht in der Kronenzeitung Printausgabe vom 24.09.2019, Beilage ./7).

Offenbar ist aus Sicht von Dr Manfred HOHENECKER, wie dieser durch seinen Rechtsvertreter medial bekanntgeben ließ, sein Disziplinarverfahren mit der rechtskräftigen Entscheidung des OGH aber auch noch gar nicht beendet; wie dem gestrigen Online-Artikel von orf.at zu entnehmen ist (Beilage ./4), möchte Dr Manfred HOHENECKER die OGH-Entscheidung auch noch beim **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** bekämpfen. Es ist daher das ehe- und familieninterne Gesprächsthema allein aus diesem Grund mit der Entscheidung des OGH gar nicht beendet.

Angesichts dieser einzigartigen Verknüpfung der beruflichen Laufbahnen von sowohl Mag Marion HOHENECKER und Dr Manfred HOHENECKER und derart einschneidenden Erlebnissen, die in der österreichischen Medienberichterstattung und Öffentlichkeit seit jeher breit thematisiert wurden, ist aus Sicht der Verteidigung nicht zu leugnen, dass dieser Umstand das Ehe- und Familienleben der Eheleute HOHENECKER massiv beeinträchtigen wird. Aber selbst wenn eine solche Beeinträchtigung des Ehe- und Familienlebens aus welchen Gründen auch immer im konkreten Fall nicht anzunehmen ist, ändert auch das nichts an der vorliegenden Befangenheit der vorsitzenden Richterin: Denn wie bereits im Ablehnungsantrag vom 12.12.2017 dargetan, kommt es weder darauf an, ob sich die vorsitzende Richterin selbst als befangen erachtet, noch, ob eine tatsächliche Voreingenommenheit oder Parteilichkeit vorliegt.

Es genügt vielmehr der **objektive Anschein der Voreingenommenheit**, dass unbefangene Außenstehende an einer unbefangenen Rechtsprechung durch Mag Marion HOHENECKER zweifeln können; dieser Anschein der Voreingenommenheit für unbefangene Außenstehende ist angesichts der obigen Ausführungen zur disziplinarrechtlichen Verurteilung von Dr HOHENECKER und die dazu erfolgte mediale Berichterstattung und angesichts der bereits im Ablehnungsantrag vom 12.12.2017 thematisierten Umstände nicht von der Hand zu weisen.

Es wird daher der

Antrag

auf Ablehnung der vorsitzenden Richterin Mag Marion HOHENECKER wegen Ausgeschlossenheit im Sinn des § 44 Abs 3 in Verbindung mit § 43 Abs 1 Z 3 StPO gestellt.

Es wird die sofortige Entscheidung durch das Schöffengericht ausdrücklich beantragt.

Wien, am 24.09.2019

Mag Karl-Heinz GRASSER